

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 13.

(Ausgegeben den 6. Juni 1856.)

22. Bekanntmachung,

die über das Heimathrecht der freien Stadt Hamburg anßer
ergangenen weiteren Mittheilungen
betreffend.

Nach einer, in Gemäßheit der zwischen den bei dem Gothaer Vertrag über das Heimathwesen beteiligten Regierungen zufolge §. 6. des Schlußprotokolls d. d. Gotha den 13. Juli 1851 getroffenen Verabredung, anßer gelangten weiteren Mittheilung des Senats der freien Stadt Hamburg, ist durch Verordnung vom 2. I. M. der bisher stattgefundene Erwerb des dortigen Heimathrechts durch 15-jährigen ununterbrochenen Wohnort in der Stadt oder deren Gebiet mit Ausschluß des Aemtes Rigebüttel für die Zukunft aufgehoben worden, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. März 1854 (Stück 13, Nr. 31 der Gesetzsammlung) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 21. Mai 1856.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

H. v. Weibers-Gripsperber.